

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



25.04.2024

Mitteilungsvorlage Nr.: M006-2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Federführende Stelle ist: Beteiligung/Konzessionen

Gremium	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2024
Stadtrat	29.05.2024

Mitteilungsgegenstand:

Mitteilungsvorlage zum Stadtratsbeschluss 243-2022

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss 243-2022 hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Stadt) am 26.01.2023 unter anderem beschlossen, dass die Gesellschafteranteile der Stadt an der Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz GmbH (FEO) in Höhe von 6,29 % auf die Bäder- und Servicegesellschaft mbH (BSG) übertragen werden sollen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der FEO die entsprechenden Beschlüsse herbeizuführen. Zunächst wurde der Sachverhalt bei der FEO vorgebracht. Infolgedessen hat die Gesellschafterversammlung der FEO am 30.05.2023 der Übertragung des Geschäftsanteils der Stadt Bitterfeld-Wolfen an der FEO in Höhe von 8.038.531,00 € (6,29 %) auf die BSG zugestimmt. Der notarielle Anteilsübertragungsvertrag müsste nach Prüfung aller steuer- und handelsrechtlichen Voraussetzungen zwischen der Stadt und der BSG geschlossen werden.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (KAB) war eine Analyse i.S.d. § 135 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 KVG LSA nicht erforderlich. Da es sich um die Verlagerung der Geschäftsanteile weg von der Stadt hin zu einer 100 %-igen Eigengesellschaft handelt, kann auch der Nachweis zur Einhaltung der Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen/Beteiligungen im Sinne des § 129 KVG LSA in Verbindung mit dem § 128 KVG LSA erbracht werden. Nach Aufforderung der KAB müssten nun aber die konkreten Auswirkungen der Anteilsübertragung auf den Haushalt bzw. die Bilanz der Stadt dargelegt werden, damit seitens der KAB festgestellt werden kann, ob es grundlegende kommunalaufsichtliche Bedenken gibt.

Der Sachverhalt wurde durch die Verwaltung geprüft. Eine unentgeltliche Anteilsübertragung an eine städtische Tochter stellt eine erhebliche Problematik nach § 115 Abs. 1 KVG LSA dar. Gemäß § 115 KVG

LSA gilt grundsätzlich, dass Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert zu übertragen/zu veräußern sind.

Bei einer unentgeltlichen Anteilsübertragung wird keine Einzahlung generiert, als Gegenbuchung kommt nur ein Aufwandskonto im Ergebnisplan in Betracht. Die sich daraus ergebenden bilanziellen Auswirkungen führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Haushaltslage und schieben eine Haushaltskonsolidierung auf einen weiteren Zeitraum hinaus.

Das geforderte Konsolidierungsziel 2027 erscheint unter den vorgenannten Bedingungen so nicht einzuhalten zu sein. Ungeachtet dessen verliert die Stadt mit einer Übertragung der Gesellschafteranteile auf die BSG die direkte Einflussnahme auf das Geschehen in der FEO.

Die Übertragung ist aus Sicht der Verwaltung für die weitere wirtschaftliche Tätigkeit der BSG nicht vordringlich erforderlich. Auf Grund des Vorgenannten sollte eine mögliche Übertragung der Geschäftsanteile später neu geprüft werden. (z. Bsp. nach Beendigung der Haushaltskonsolidierung oder bei tatsächlichem Bedarf in der BSG/ Holding).

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **M006-2024**